

Version 1.3 vom 14.04.2020

Aktuell stellen sich viele die Frage, ob und wie die aktuelle Entwicklung das Thema Zertifizierung & Audits berührt. Finden diese noch statt oder fallen nun alle Audits aus? Wie kann verhindert werden, dass das Audit zur zusätzlichen Risikoquelle wird?

Die nachfolgenden Fragen & Antworten sollen ein wenig zur Klarheit beitragen, die unter Rückgriff auf bestehende Regelungen, sowie hilfsweise der IAF ID 3 („besondere Umstände“) basieren.

Ziel ist und muss sein, die Gesundheit aller Beteiligten bestmöglichst zu schützen, mögliche Risiken zu minimieren und dennoch einen „Normalbetrieb“ so lange wie möglich aufrecht zu erhalten um die langfristige Existenz eines Unternehmens nicht zu gefährden.

Es sind aktuell bei azm cert keine Infektionsfälle bekannt. Der Zertifizierungsbetrieb läuft auch unter den gegebenen Bedingungen wie gewohnt weiter.

1. Was wird seitens azm cert unternommen, um die Sicherheit für alle zu gewährleisten?

Grundsätzlich gilt:

Risiken sind abzuwägen - unnötige Risiken sind ganz zu vermeiden - Hygienemaßnahmen, Abstandsregelungen und sonstige Empfehlungen sind strikt zu beachten.

individuelle Risikobewertung:

azm cert wird wie gefordert in jedem Einzelfall eine angemessene Bewertung der Risiko-Situation vornehmen um weder Kunden, noch Mitarbeiter übermäßig zu gefährden.

Das Audit erfolgt erst, wenn die abgewogenen Risiken als vertretbar erscheinen. Auf Wunsch kann auch eine videogestützte Auditierung in Betracht kommen.

Sicherheitsregelungen bei Vor-Ort-Audits:

Es sollten nicht zu viele Personen gleichzeitig am Audit beteiligt sein. Aufgrund des Auditplans ist für alle Beteiligten erkenn- und planbar, welche Personen mit welchen anderen wann in Kontakt treten sollen.

Ausnahmsweise soll die Zusammenkunft auf möglichst wenige Personen beschränkt bleiben. Gruppen sind möglichst zu meiden (dies umschließt auch den Verzicht auf den Besuch einer Kantine oder eines Restaurants). In besonders personenintensiven Abschnitten (z.B. in bestimmten Produktionsbereichen) muss der Auditor individuell entscheiden, ob und wie der Sicherheitsabstand eingehalten werden kann.

Bei der Begrüßung sind die Auditoren angewiesen, bis auf weiteres auf den persönlichen Handschlag zu verzichten. Auch bei eventuellen Mitarbeiterbefragungen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 2 m einzuhalten.

Bei Unterzeichnung der Teilnehmerliste soll jede Person einen eigenen Stift verwenden. Die Liste soll sich ausnahmsweise auf die notwendigen Teilnehmer beschränken.

Die derzeit üblichen Empfehlungen (Vermeidung von Gruppen, Abstand zu anderen Personen, Handhygiene, Lüftung von Räumen, Einmalverwendung von Taschentüchern, Nichtberührung von Augen, Mund, etc.) sollten zwingend eingehalten werden.

2. Aktuell steht ein Audit an. Ist es sinnvoll dieses jetzt durchzuführen?

Zumindest Teile des Audits sollten jetzt durchgeführt werden, während die Begehung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann. Eine typische Abfolge könnte daher sein:

- Zusendung bestimmter Auditunterlagen (die normalerweise Vor-Ort geprüft werden würden).
- Durchführung eines Fernaudits ("remote", z.B. Videokonferenz) – sofern die Voraussetzungen gegeben sind
- Begehung zu späterem Zeitpunkt

3. Was sind remote Audits und wie laufen diese ab?

remote-Techniken sind zulässige Optionen der Fernbegutachtung wie z.B. Telefon- Videokonferenzen. Sie können mit gewissen Zeitanteilen ergänzend (aber nicht vollständig) ersetzend eingesetzt werden. Die Remote-Quote orientiert sich an bestimmten, festgestellten Risiko-Faktoren und Klassen (siehe Tabelle im Anhang) und wird individuell von azm cert ermittelt.

4. Wie lange können Audits verschoben werden?

Überwachung:

Aktuell ist eine Verschiebung der Überwachung **von 90 Tagen** möglich. In besonders begründeten Fällen (z.B. medizinische Dienstleister) sind bis zu 6 Monate möglich.

Re-Zertifizierung:

Hier sind Verlängerungen von **bis zu 30 Tagen** nach Zertifikatsauslauf möglich. Ist die Planung der Re-Zertifizierung nachweislich VOR dem Zertifikatsauslauf erfolgt, so kann das Gesamtverfahren noch binnen 6 Monaten abgeschlossen werden (einschließlich der Entscheidung).

Die Stufe 1 ist absolviert, aber die Stufe 2 steht noch aus

Das Audit der Stufe 2 muß maximal **150 Tage** nach der Stufe 1 abgeschlossen sein. In begründeten Fällen ist eine grundsätzliche Verschiebung von bis zu max. 6 Monaten möglich.

Achtung:

Bei der Auditplanung sollten Sie berücksichtigen, dass durch die aktuelle Situation ein Auditstau nicht unwahrscheinlich ist, da Audits in 2020 grundsätzlich durchgeführt werden müssen. Dies könnte vorhandene Kapazitäten überdurchschnittlich beanspruchen und im ungünstigsten Fall zu einer Aussetzung des Zertifikates führen. Zumindest Auditanteile sollten daher so früh wie vertretbar absolviert werden.

5. Aktuell konnten nicht alle notwendigen Vorbereitungen abgeschlossen werden. Welche Konsequenzen hat das?

Der Auditor wird dies als Abweichung aufnehmen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände einen Termin zur Beseitigung bestimmen.

6. Welche eventuelle Gefährdung geht für uns durch den Auditor aus?

Der Auditor ist erst einmal ein Besucher wie jeder andere. Auditoren, von denen eine Infektion bekannt werden würde, würden automatisch nicht mehr eingesetzt und auch bei einer bereits erfolgten Beauftragung darf das Audit durch den Auditor nicht mehr durchgeführt werden.

Er wird im Vorfeld eine Risikoabschätzung vorgenommen. Hierzu werden sowohl beim Auditor, als auch beim Kunden erfragt, ob bestimmte Risikofaktoren vorliegen (z.B. Risikogruppe, bestimmte Symptome, Auslandsreise, etc.). Die beidseitigen Ergebnisse werden abgeglichen und es erfolgt eine Entscheidung über die Vertretbarkeit und die remote-Anteile. Das Ergebnis dieser Bewertung erhält jeder Kunde vor der geplanten Durchführung.*

Auditoren, die das 60. Lebensjahr vollendet haben wurde unsererseits empfohlen, einen temporären Ersatz für die VO-Audits anzufordern (ein temporärer Ersatz bedeutet für den Kunden keinen generellen Auditorwechsel).

**Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten beruht u.a. auf der Grundlage des § 26 Abs. 1 BDSG sowie weiteren Rechtsgrundlagen.*

7. Welche Vorgaben gelten für den Zertifizierer ?

Die DAkkS-Regelung vom 16.03.2020 wurde durch die Regelung vom 20.03.2020 ersetzt. Die jeweils aktuelle Regelung kann der Webseite der DAkkS entnommen werden.

azm cert wünscht Ihnen, Ihren Mitarbeitern/innen und Ihrem gesamten Umfeld ein gutes Überstehen der Krise! Für weitere Fragen stehen wir gerne unter der 06131-495 78 00 zur Verfügung

Die Veröffentlichung spiegelt den Erkenntnisstand des jeweiligen Veröffentlichungsdatums. Die aktuelle Situation kann sich jedoch schnell ändern. azm cert muss sich daher auch ohne vorherige Ankündigung vorbehalten, Maßnahmen situationsgerecht und angemessen zu verschärfen oder zu lockern. Die Angaben wurden mit Sorgfalt erstellt. Eine Haftung kann jedoch nicht übernommen werden.